

Satzung

ZU Alumni e.V.

Fassung vom 11. Mai 2026

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "ZU Alumni e.V." (nachfolgend "der Verein").
- (2) Der Sitz des Vereins ist: Am Fallenbrunnen 3, 88045 Friedrichshafen.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Ulm – Vereinsregister – unter Nr. VR XXXX registriert.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - von Wissenschaft und Forschung,
 - von Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe sowie
 - internationaler Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Gedankens der Völkerverständigung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - die Mitarbeit bei der Weiterentwicklung von Lehre und Forschung sowie Aus-, Fort- und Weiterbildung an Hochschulen, insbesondere an der Zeppelin Universität (ZU), im Einklang mit der Satzung des Vereins,
 - die Vertretung der gemeinnützigen Ziele des Vereins, die auch die Ziele der ZU sind, gegenüber der Öffentlichkeit,
 - die Begründung und Erhaltung von Kontakten zu Persönlichkeiten und Einrichtungen, die bereit und in der Lage sind, den Verein, die ZU und ihre Einrichtungen bei der Verfolgung ihrer gemeinnützigen Ziele zu unterstützen,
 - die finanzielle Förderung der Einrichtungen und Institutionen der ZU, welche die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke des Vereins fördern,
 - die Fortbildung der Vereinsmitglieder und anderer an der wissenschaftlichen Forschung und Lehre interessierten Personen im Rahmen des Vereinszwecks,
 - die Förderung leistungsorientierter, praxisnaher und international ausgerichteter wissenschaftlicher Ausbildung,

- die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zum Austausch zwischen Alumni sowie den Studierenden und Mitarbeitenden der ZU,
- die Zusammenarbeit mit Unternehmen zur Vermittlung von Praxiswissen für die Studierenden und wissenschaftlichen Mitarbeitenden der ZU und Alumni,
- die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die mit dem Vereinszweck in thematischer Verbindung stehen,
- die Förderung der beruflichen Entwicklung der Studierenden der ZU und der Ehemaligen,
- das planmäßige Zusammenwirken mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften, auch durch Erbringung von Kooperationsleistungen.

§ 3 Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften

Der Verein kann neben der Verwirklichung der Satzungszwecke nach § 2 Abs. 3 auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auch von ausländischen Körperschaften zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege der unter § 2 Abs. 2 genannten Zwecke vornehmen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung und Begünstigungsverbot

- (1)** Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2)** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3)** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mitglieder oder Dritte im Auftrag für den Verein tätig sind, können sie eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4)** Der Verein wird seine nicht steuerbegünstigten Mitglieder in keiner Weise – zum Beispiel durch Zuweisung von finanziellen oder materiellen Mitteln oder durch eine unentgeltliche Leistungserbringung – fördern. Insbesondere ist eine Duldung von oder Mitwirkung bei Werbemaßnahmen von – auch steuerbegünstigten – Mitgliedern ausgeschlossen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1)** Ordentliche Mitgliedschaft: Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nach Absolvierung eines Studiums an der ZU einen staatlich anerkannten akademischen Abschluss der ZU erworben hat.

(2) Ehrenmitgliedschaft: Ehrenmitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die sich in besonderer Art und Weise um den Vereinszweck verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands und nach Zustimmung der Mitgliederversammlung aufgenommen. Ehrenmitglieder sind zugleich ordentliche Mitglieder.

(3) Fördermitgliedschaft: Mitarbeiter, Studierende, aktuelle und ehemalige Austauschstudierende, Familienmitglieder von ordentlichen Mitgliedern sowie Freunde der ZU können "Friends"-Mitglied des Vereins werden. Juristische Personen (Unternehmen, Stiftungen, Vereine, etc.) können als "Spirit Keeper" Fördermitglieder des Vereins werden. Näheres zu Rechten, Pflichten und Beiträgen regelt die Finanzordnung gemäß § 8.

(4) Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft: Voraussetzung ist ein Aufnahmeantrag, der schriftlich oder in digitaler Form an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres einzuhalten ist. Es bedarf keiner Begründung.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Beschluss erfolgt mit absoluter Mehrheit. Der Ausschluss darf beschlossen werden, wenn nach Zugang der zweiten Mahnung bei dem Mitglied 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss als Folge des Zahlungsverzugs angedroht wurde. Das Mahnschreiben gilt am dritten Tag nach Versand als zugegangen. Dem Mitglied steht es frei, einen späteren Zugang nachzuweisen. Der Beschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Bei mehrfacher und/oder schwerwiegender schuldhafter Verletzung der Mitgliederpflichten oder vereinsschädigendem Verhalten kann ein Mitglied durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dies gilt auch bei Verhalten, das die ZU oder ihr Ansehen schädigen kann. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand Einspruch einlegen. Im Falle des Einspruches beschließt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen abschließend über den Ausschluss. Bis dahin ist die Mitgliedschaft suspendiert.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

(1) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden durch eine gesonderte Finanzordnung des Vereins geregelt. Die Finanzordnung wird durch den Vorstand erlassen und ist ein von dieser Satzung getrenntes Dokument.

(2) Erlässt der Vorstand keine Finanzordnung, werden Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht

- auf Teilnahme an vom Verein organisierten Veranstaltungen;
- auf Zugang zu den Daten des aktuellen Mitgliederverzeichnisses, auch in elektronischer Form. Mitglieder können der Aufnahme oder Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten im Mitgliederverzeichnis jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber dem Vorstand widersprechen (Opt-out gemäß Art. 21 DSGVO). In diesem Fall werden die betreffenden Daten unverzüglich entfernt oder auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß beschränkt.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet

- zur Entrichtung des festgelegten Jahresbeitrages;
- zur unverzüglichen Mitteilung (spätestens zwei Wochen nach Umzug) bei Änderung von Adress- und Kontaktdaten;
- Mitgliederdaten nur zur persönlichen Information zu nutzen;
- die vereinseigene Netiquette in ihrer aktuellen Fassung einzuhalten.

(3) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder auf Grundlage des berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich ist. Mitglieder werden über Art und Umfang der Datenverarbeitung in einer gesonderten Datenschutzerklärung informiert. Das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO), auf Auskunft (Art. 15), Berichtigung (Art. 16), Löschung (Art. 17) sowie alle weiteren Betroffenenrechte nach der DSGVO bleiben unberührt.

§ 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (§§ 11–13),
- der Vorstand (§§ 15–18),
- die Kassenprüfer (§ 20 Abs. 3),
- der Beirat (§ 10 Abs. 3 und 4), sofern er durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingesetzt wird.

(2) Die unter Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 genannten Organe sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(3) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Beirat einsetzen. Der Beirat berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins. Er hat kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und keine Vertretungsbefugnis für den Verein nach außen.

(4) Die Mitgliederzahl des Beirats ist auf die Höchstzahl der Mitglieder des Gesamtvorstands gemäß § 15 Abs. 2 begrenzt. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sowohl ordentliche Mitglieder, als auch Fördermitglieder können in den Beirat berufen werden. Die Mitgliederversammlung kann den Beirat durch Beschluss jederzeit auflösen oder einzelne Mitglieder abberufen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Ihr gehören alle ordentlichen Mitglieder an. Fördermitglieder haben kein Teilnahme- und kein Stimmrecht; die Regelungen der §§ 11 bis 13 finden für sie keine Anwendung.

(2) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlungen oder, falls keine zwingenden gesetzlichen Regelungen dem entgegenstehen, als virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung einberufen werden. Unabhängig von der Art der Versammlung kann der Vorstand eine Stimmabgabe im Vorwege ermöglichen.

(3) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

(4) Zur Ausübung des Stimmrechts in Präsenz kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und dessen Entlastung;
- Festsetzung der Mitglieds- und Jahresbeiträge, soweit nicht vom Vorstand nach § 8 Abs. 1 geregelt;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsantrag des Vorstandes gemäß § 7 Abs. 4;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung des Vereins;
- Einsetzung und Auflösung des Beirats sowie Wahl seiner Mitglieder gemäß § 10 Abs. 3 und 4.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform einberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Tagungsort, Zeit und Tagesordnung sind mit der Einberufung mitzuteilen. Bei virtuellen oder hybriden Versammlungen sind Versammlungsmedium, Zugangsdaten und Erläuterungen zur Rechtewahrnehmung mitzuteilen.

(3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ist über einen Einspruch nach § 7 Abs. 4 zu beschließen, teilt der Vorstand mit der Ladung die Ausschlussgründe mit.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand ist verpflichtet, die modifizierte Tagesordnung den Mitgliedern zuzustellen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks oder der Gründe beantragen.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorstand, bei Verhinderung vom zweiten oder dritten Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Leitung für den Wahlgang einem Wahlausschuss übertragen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(3) Zur Änderung von Satzung und Satzungszweck ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters.

(5) Der Versammlungsleiter bestimmt die Einzelheiten der Abstimmung nach pflichtgemäßem Ermessen. Er kann die Redezeit angemessen beschränken. In der Präsenzversammlung muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift aufgenommen, die von einem Vorstandsmitglied und einem Protokollführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift enthält Angaben über Zeit, Art und Ort oder Medium, die Namen der Anwesenden sowie die Abstimmungsergebnisse. Sie ist nicht Wirksamkeitsvoraussetzung für einen Beschluss.

(7) Gemäß § 67 BGB ist jede Änderung des Vorstandes zur Eintragung in das Vereinsregister durch den Vorstand anzumelden. Die dafür erforderliche Niederschrift wird vom Protokollführer und einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands gemäß § 15 Abs. 1 unterzeichnet.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitz (erster Vorstand), der Stellvertretung (zweiter Vorstand) und dem Finanzverantwortlichen (dritter Vorstand). Der erste, zweite und

dritte Vorstand sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt. Für rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber Behörden, Gerichten, Notaren und Dritten ist ausschließlich die Unterschrift des ersten, zweiten oder dritten Vorstands erforderlich und ausreichend.

(2) Zum Gesamtvorstand gehören zusätzlich bis zu vier weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder (vierter bis siebter Vorstand). Der vierte bis siebte Vorstand sind nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB; sie wirken ausschließlich intern an der Vereinsführung mit.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands gilt für die Dauer der in § 17 festgelegten Amtsdauer.

(4) Der Gesamtvorstand kann seine Arbeit in Ressorts aufteilen. Näheres – insbesondere Zuschnitt, Zuständigkeiten und Besetzung der Ressorts – regelt die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu verabschieden ist.

(5) Die Zuständigkeiten des Gesamtvorstands im Übrigen ergeben sich aus § 16 in Verbindung mit der jeweils gültigen Geschäftsordnung.

§ 16 Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die Geschäfte gemäß der vorliegenden Satzung sowie zusätzlicher Weisungen der Mitgliederversammlung. Er kann mit der laufenden Geschäftsführung Dritte beauftragen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- Erlass der Finanzordnung gemäß § 8 Abs. 1.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, die Umsetzung der Ziele des Vereins aktiv voranzutreiben. Das Mitgliederverzeichnis darf grundsätzlich nur an Mitglieder ausgegeben werden. Über Ausnahmeregelungen entscheidet der Vorstand mit Drei-Viertel-Mehrheit.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Die Abwahl ist nur durch Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds möglich. Das Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

(2) Die Vorstandsämter werden rollierend neu besetzt. Hierzu werden die Ämter in Wahlgruppen eingeteilt:

- Wahlgruppe A: Vorsitz (erster Vorstand) und vierter Vorstand;
- Wahlgruppe B: Finanzen (dritter Vorstand) und ggf. sechster Vorstand;
- Wahlgruppe C: Stellvertretung (zweiter Vorstand), fünfter Vorstand und ggf. siebter Vorstand.

- (3) In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird eine Wahlgruppe gewählt. Die Reihenfolge ist A, B, C; danach beginnt sie erneut.
- (4) Erstmalige Staffelung: Bei der erstmaligen Wahl nach Inkrafttreten dieser Regelung werden Wahlgruppe A für drei Jahre, Wahlgruppe B für zwei Jahre und Wahlgruppe C für ein Jahr gewählt. Anschließend gilt die reguläre Amtszeit nach Abs. 1.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit für die restliche Amtsdauer eine Nachfolge kooptieren.

§ 18 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorstand, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorstand, einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden; eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorstands, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorstands.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 19 Verhältnis des Vereins zur ZU

- (1) Der Verein fasst keine Beschlüsse, die der Grundordnung der ZU in ihrer jeweils gültigen Fassung widersprechen.
- (2) Der Präsident bzw. die Präsidentin und der Kanzler bzw. die Kanzlerin der ZU haben das Recht, an allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 Vereinsvermögen

- (1) Bei der Verwendung des Vereinsvermögens sind die Grundsätze der Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung aus §§ 4 und 5 stets zu beachten.
- (2) Der Vorstand darf den Verein nur insoweit verpflichten, als die Schulden das Vermögen nicht übersteigen. Geschäfte, die die finanzielle Basis gefährden, sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erlaubt.
- (3) Die Haushaltsführung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die weder dem amtierenden noch dem prüfenden Vorstand angehören dürfen. Sie werden für ein Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 21 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 22 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Zeppelin Universitätsgesellschaft e.V. (ZUG). Sollte diese nicht mehr als steuerbegünstigte Körperschaft existieren, fällt das Vermögen an die Zeppelin UniversitätsgmbH. Sollten beide nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an die Stadt Friedrichshafen. Die Vermögensanfallsberechtigten haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der ZU, zu verwenden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 3).

(3) Für den Fall der Auflösung werden zwei Liquidatoren bestellt. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der zweite Vorstand vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 23 Datenmanagement

(1) Der Verein widmet dem Aufbau und der Pflege eines qualifizierten Datenbestands für sein internes Kompetenz-Netzwerk besondere Aufmerksamkeit.

(2) Die Mitgliederdaten sind vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Soweit Mitgliederdaten auch intern als vertraulich gekennzeichnet sind, haben zugriffsberechtigte Mitglieder und Angestellte des Vereins diese Vertraulichkeit zu wahren.